

Umsetzung des OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen in der Schweiz

Informationen über das Meldeverfahren für den automatischen Informationsaustausch

A) Rechtsvorschriften und Kontext des automatischen Informationsaustauschs in Steuerfragen in der Schweiz

Banque Pictet & Cie SA (die „Bank“) hat laut Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („AIA-Gesetz“) als meldendes Finanzinstitut Informationen über bestimmte Konten weiterzuleiten und damit verbundene Sorgfaltspflichten zu befolgen, die dem Geltungsbereich des Multilateralen Abkommens der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vom 29. Oktober 2014 (das „Abkommen“) sowie jenem anderer bilateraler Vereinbarungen wie der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Regelung der Umsetzung des AIA entsprechen.

Das AIA-Gesetz ist die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz.

B) Zu meldende Informationen

Gemeldet werden müssen personenbezogene Daten und Informationen über das meldepflichtige Konto. Die Bank muss der schweizerischen Steuerbehörde für jedes meldepflichtige Konto folgende Informationen übermitteln:

- Name, Adresse und Geburtsdatum des Kontoinhabers und/oder der beherrschenden Person;
- Steueridentifikationsnummer¹ („TIN“) des Kontoinhabers, des wirtschaftlich Berechtigten und/oder der beherrschenden Person;
- Nummer des bei der meldenden Bank gehaltenen Kontos;
- Name und Unternehmenskennung (sofern vorhanden) der meldenden Bank;
- Stand des/der Kontos zum Jahresende oder Angabe, dass das Konto geschlossen wurde, falls es im Laufe des Jahres geschlossen wurde;
- Bruttogesamtbetrag der Dividenden, Zinsen oder anderer Erträge sowie Bruttoerlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Finanzanlagen, die gezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.

C) Partnerstaaten der Schweiz

Meldende schweizerische Finanzinstitute müssen die Informationen über meldepflichtige Konten von meldepflichtigen Personen jedes Jahr an die Eidgenössische Steuerverwaltung („ESTV“) übermitteln. Nach Erhalt dieser Informationen tauscht sie die ESTV mit dem Land aus, in dem die meldepflichtige Person steuerlich ansässig ist. Informationen werden nur mit Partnerstaaten ausgetauscht.

Die – ständig aktualisierte – Liste der von der Schweiz mit Partnerstaaten unterzeichneten Abkommen über die AIA-Einführung ist zu finden unter:

https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html

D) Vertraulichkeit und Datenschutz

Die ausgetauschten Informationen dürfen nur den Steuerbehörden eines Partnerstaates zur Verfügung gestellt werden, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, und dürfen nur zu Steuerzwecken verwendet werden, die im Abkommen und in der Vereinbarung über Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich (die „Vereinbarung“) vorgesehen sind.

Grundsätzlich ist es dem Partnerstaat, der die Informationen empfängt, verboten, sie an einen anderen Staat weiterzuleiten, und er muss die Informationen vertraulich behandeln.

¹Die anzugebenden TINs sind die dem Kontoinhaber oder der beherrschenden Person von ihrem meldepflichtigen Ansässigkeitsstaat zugewiesenen TINs. Informationen über die TINs (wie Art und Format) derjenigen Staaten, die den AIA umgesetzt haben, sind auf der OECD-Website zu finden: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>. Bitte beachten Sie, dass einige Staaten keine TINs zuweisen.



Ganz allgemein kann der Partnerstaat, der die ausgetauschten Informationen empfängt, sie nur Personen und Behörden zur Verfügung stellen, die für die Behandlung oder Überwachung der Besteuerung in diesem Land verantwortlich sind.

Alle ausgetauschten Informationen unterliegen Vertraulichkeitsbestimmungen und anderen in der Vereinbarung vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen. Sie umfassen Vorschriften, die die Verwendung der ausgetauschten Informationen begrenzen, und stehen, soweit zur Gewährleistung des gebotenen Schutzniveaus von Personendaten nötig, in Einklang mit den Sicherheitsbestimmungen, die die Schweiz gemäss ihrem eigenen Recht formulieren kann und die im Anhang zum Abkommen aufgelistet sind.

E) Schutz von Personendaten

Im Hinblick auf die von der Bank erhobenen Informationen und deren Übermittlung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten bleiben die Rechte von meldepflichtigen Personen gegenüber der Bank und der ESTV gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unberührt.

Nähere Informationen über die Behandlung personenbezogener Daten durch die Bank und die Rechte meldepflichtiger Personen sind im „Datenschutzhinweis der Pictet-Gruppe“ enthalten, der auf der Website der Pictet-Gruppe abrufbar ist.

